

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 109. Sitzung vom 27. - 29. März 2017 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2017/15:

Beurteilung der Cobaltlässigkeit aus Keramikgegenständen

Sachverhalt/Frage:

Welche Cobaltlässigkeiten aus Keramikgegenständen mit Lebensmittelkontakt entsprechen nicht mehr den allgemeinen Konformitätsanforderungen von Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) der VO (EG) Nr. 1935/2004 i. V. m. den Vorgaben der VO (EG) Nr. 2023/2006 (GMP-VO)?

Beschluss:

Im Sinne des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes entsprechen Cobaltlässigkeiten aus Keramikgegenständen mit Lebensmittelkontakt nicht mehr den allgemeinen Konformitätsanforderungen von Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) und ggf. Buchst. a) der VO (EG) Nr. 1935/2004 i. V. m. den Vorgaben der GMP-VO (EG) Nr. 2023/2006, wenn sie nach Prüfung gemäß standardisierter Verfahren (DIN EN 1388) die toxikologisch abgeleiteten Höchstmengen von 0,1 mg/L für Hohlgefäße bzw. 0,02 mg/dm² für flache Gegenstände überschreiten.

Veröffentlicht im Journal of Consumer Protection and Food Safety
J Consum Prot Food Saf (2017) DOI 10.1007/s00003-017-1125-x
<https://link.springer.com/article/10.1007/s00003-017-1125-x>

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 109. Sitzung vom 27. - 29. März 2017 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2017/16:

Konformitätserklärungen bei Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Keramik

Sachverhalt/Frage:

Besteht eine rechtliche Verpflichtung, die Konformitätserklärung bei Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Keramik beim Inverkehrbringen an den Endverbraucher abzugeben?

Mehrheitlicher Beschluss:

Eine Konformitätserklärung für einen Lebensmittelbedarfsgegenstand aus Keramik muss im Einzelhandel vorliegen. Im Onlinehandel muss sie mindestens auf der Homepage abrufbar sein, falls sie nicht jeder Sendung beigelegt wird.

Die Konformitätserklärung muss nicht unaufgefordert jedem Einzelstück bei der Abgabe an den Endverbraucher beigelegt werden.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 109. Sitzung vom 27. - 29. März 2017 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2017/17:

Pauschale Konformitätserklärungen bei keramischen Bedarfsgegenständen

Sachverhalt/Frage:

§ 10 Abs. 2 der Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgstV) fordert, dass in Konformitätserklärungen für Bedarfsgegenstände aus Keramik, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, die Identität des Lebensmittelbedarfsgegenstandes angegeben wird. Können pauschale Konformitätserklärungen für die Gesamtheit an hergestellten Gegenständen oder bezogen auf die verwendete Glasur die spezifische Angabe der Identität des Gegenstandes ersetzen?

Beschluss:

Nein, eine allgemeine Konformitätserklärung kann nur dann akzeptiert werden, wenn sie von einer konkreten Produktliste begleitet wird, die eine eindeutige Zuordnung der von ihr erfassten Gegenstände zulässt. Eine Konformitätserklärung, die sich nur auf eine Glasur bezieht, ist nicht akzeptabel, wenn sie keinen eindeutigen Produktbezug aufweist.

Auf die ALS-Stellungnahme Nr. 2013/05 wird hingewiesen.